



Gemeinde Obersiggenthal

Datenschutzreglement (DSR)

Gültig ab 1. Januar 1991

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zweck, Anwendungsbereich	2
§ 2 Begriffe	3
§ 3 Amtsgeheimnis	3
§ 4 Grundsatz	3
§ 5 Verantwortlichkeit	4
§ 6 Register der Datensammlung	4
§ 7 Datensicherung	5
§ 8 Weitergabe von Daten an andere Behörden und Verwaltungen	5
§ 9 Weitergabe von Daten an Private und Organisationen	6
§ 10 Rechte der betroffenen Personen	7
§ 11 Zugriff, Schweigepflicht, Disziplinarmaßnahmen	8
§ 12 Beschwerden	8
§ 13 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat Obersiggenthal erlässt, gestützt auf § 41, Ziff. 17 der Gemeindeordnung vom 26. Juli 1982 das nachstehende Datenschutzreglement (DSR) für die Gemeinde Obersiggenthal.

	<p>§ 1</p>
Zweck, Anwendungsbereich	<p>¹Dieses Reglement dient dem Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, die über sie durch die Gemeindeverwaltung gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden.</p> <p>²Keine Anwendung findet das Reglement auf den Zivilstandsdienst.</p> <p>³Vorbehalten bleiben zudem die Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere die Verordnung über das Zentrale Ausländerregister vom 20. Oktober 1982 (ZAR – Verordnung), das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 08. März 1983, das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 06. September 1987 und die Weisungen der Kant. Steuerbehörden.</p>
	<p>§ 2</p>
Begriffe	<p>¹Daten im Sinne dieses Reglementes sind Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Die Form der Bearbeitung und der Darstellung der Daten ist dabei unwesentlich, sei es manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.</p> <p>²Als Datensammlung gemäss diesem Reglement gilt jede systematische Sammlung von Daten, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.</p>
	<p>§ 3</p>
Amtsgeheimnis	<p>Wer Daten der Gemeindeverwaltung bearbeitet oder sammelt, untersteht den Vorschriften über das Amtsgeheimnis gemäss Dienstreglement der Gemeinde Obersiggenthal.</p>
	<p>§ 4</p>
Grundsatz	<p>¹Das Sammeln, Speichern und Verarbeiten von Daten durch die Gemeindeverwaltung darf nur in dem Umfang geschehen, als es für die Erfüllung der Angaben notwendig ist.</p> <p>²Daten, welche die Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen betreffen, dürfen weder gesammelt noch gespeichert werden.</p> <p>³Daten, an deren Weiterbestand kein Bedarf mehr besteht, sind zu vernichten.</p>

	§ 5	
Verantwortlichkeit		<p>¹Für die Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes.</p>
	§ 6	
Register der Datensammlung		<p>¹Die Finanzverwaltung führt ein Register über alle von der Gemeindeverwaltung geführten Datensammlungen. Das Register ist öffentlich.</p> <p>²Das Register enthält für jede Datensammlung folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verantwortliche Verwaltungsabteilung- Bezeichnung und Zweck der Datensammlung (Gesetz oder Gemeindebeschluss)- Inhalt der Datensammlung- Kreis der betroffenen Personen- Kreis der Zugangsberechtigten und regelmässigen Empfänger von Daten- Zuständigkeit für Auskünfte <p>³Die verantwortlichen Verwaltungsabteilungen erstellen die Registerangaben, sowie allfällige Nachträge.</p>
	§ 7	
Datensicherung		<p>Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Daten vor unbefugtem Zugriff und Verlust angemessen geschützt sind.</p>
	§ 8	
Weitergabe von Daten an andere Behörden und Verwaltungen		<p>¹Alle Daten über natürliche und juristische Personen dürfen, soweit ein Zugriff möglich ist, nur verwaltungsintern Verwendung finden.</p> <p>²Darüber hinaus ist eine Weitergabe beschränkt auf Verwaltungsorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Landeskirchen, gestützt auf geltende Gesetze und Verordnungen.</p>
	§ 9	
Weitergabe von Daten an Private und Organisationen		<p>¹Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person, wie Name, Beruf, Geburtsdatum, Heimatort, Zu- und Wegzug, aktuelle Adresse sowie Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen sind zulässig. Sie werden durch die Einwohnerkontrolle erteilt.</p>

²Die Bekanntgabe von Adresslisten aller Einwohner oder bestimmter Personengruppen (wie Geburten, Trauungen, Todesfälle, Jungbürger, Zu- und Wegzügler) ist nur gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien gestattet. Diese Richtlinien können auf der Einwohnerkontrolle eingesehen werden. Dabei dürfen nur folgende Personendaten weitergegeben werden:

- Name, Vorname und aktuelle Adresse

³Andere Personendaten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person der Bekanntgabe zustimmt.

⁴Herausgabe von Personendaten an Dritte für kommerzielle Zwecke ist unzulässig.

§ 10

Rechte der betroffenen Personen

¹Natürliche und juristische Personen, über welche Daten gesammelt und gespeichert sind, haben in Bezug auf ihre eigenen Daten folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über Inhalt der Daten
- Recht auf Berichtigung von falschen Daten
- Recht auf Beschwerde bei unzulässiger Weitergabe von Daten.

²Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft ist zu begründen.

³Jeder Betroffene hat das Recht, die Weitergabe der ihn betreffenden Daten gemäss § 9, Abs. 2 dieses Reglementes an Dritte durch Antrag an die Einwohnerkontrolle zu sperren.

§ 11

Zugriff, Schweigepflicht, Disziplinar-massnahmen

¹Soweit ein Zugriff zu Daten besteht, haben ihn nur die Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung und nur in dem Umfang, als sie mit diesen Daten auf ihrem Tätigkeitsgebiet arbeiten müssen.

²Durch gesetzliche Bestimmungen und wenn notwendig mit entsprechender Verordnung wird die Zugriffsmöglichkeit der einzelnen Verwaltungsabteilungen, Beamten und Angestellten geregelt.

³Die Beamten und Angestellten besitzen über die in ihrem Zugriffsbereich befindlichen Daten eine Schweigepflicht, die auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses weiter besteht.

⁴Bei Verstössen gegen dieses Reglement gelten die Disziplinar-massnahmen gemäss Dienstreglement der Gemeinde Obersiggenthal.

§ 12

Beschwerden ¹Verwaltungsbeschwerden wegen Handlungen wider dieses Reglement sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen seit Kenntnis an den Gemeinderat zu richten.

²Im übrigen gilt für das Verfahren das Gemeindegesetz.

§ 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Das vorstehende Reglement über den Datenschutz der Gemeinde Obersiggenthal wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Dezember 1990 genehmigt.

5415 Obersiggenthal, 03. Januar 1991

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

sig. Emil Malz

sig. Bruno Kraushaar